



Datum: 26.03.2021

FAQ Kontaktbeschränkungen

Für den Landkreis Schwäbisch Hall gelten aufgrund der hohen 7-Tagesinzidenz seit 20.03.2021 Kontaktbeschränkungen auch tagsüber. Unterschreitet die 7-Tagesinzidenz an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Wert von 200, werden die Beschränkungen automatisch aufgehoben.

Die aktuell geltenden Regelungen im Landkreis Schwäbisch Hall finden Sie [hier](#). Wir haben hier die wichtigsten Fragen und Antworten zu den aktuellen Maßnahmen für Sie zusammengefasst.

Aktuelle Regelungen

Welche Änderung ergibt sich durch die Kontaktbeschränkung?

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Kontakte auf ein absolutes Minimum reduzieren. Die größte Veränderung ist der Verzicht auf rein freundschaftliche und nachbarschaftliche Besuche im Landkreis und aus anderen Landkreisen sowie Fahrten zu diesem Zweck in andere Landkreise.

Darf ich noch nach draußen?

Es gibt weiterhin die Möglichkeit sich an der frischen Luft zu bewegen und einkaufen zu gehen. Sport und Bewegung im Freien sind möglich alleine, mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Darf ich mit dem Auto zu einem Ort fahren, um dort spazieren zu gehen?

Das ist möglich. Die Kontaktbeschränkungen sind auch da einzuhalten.

Benötige ich ein Formular um nachzuweisen, weshalb ich auf dem Weg bin?

Es reicht aus, wenn Sie glaubhaft darstellen können weshalb Sie sich auf dem Weg befinden.

Berufstätigkeit

Kann ich weiterhin zur Arbeit gehen?

Das Arbeiten sowie der Weg zur Arbeit ist von den Beschränkungen ausgenommen und weiterhin möglich.

Kontaktbeschränkungen

Wen darf ich während der Kontaktbeschränkungen noch treffen?

Ein rein freundschaftlicher oder nachbarschaftlicher Besuch ist derzeit nicht möglich. Wie bisher kann sich ein Haushalt jedoch mit einer weiteren verwandten Person treffen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen nicht dazu.

Kann ich meine/n Lebenspartner/in besuchen?

Ein Besuch des Lebenspartners/der Lebenspartnerin ist weiterhin tagsüber sowie nachts möglich.

Kann ich mit meinen Kindern auf den Spielplatz?

Ein Verweilen ist nicht möglich.

Kann ich betreuungsbedürftig Personen besuchen?

Die Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen ist auch weiterhin möglich.

Einzelhandel, Gastronomie

Kann ich weiterhin einkaufen gehen?

Die geöffneten Geschäfte (Buchläden, Frisöre, Baumärkte etc.) können besucht werden. Die Geschäfte sind jedoch verpflichtet darauf zu achten, dass pro Besucher 20 m² zur Verfügung stehen.

Darf ich in einen anderen Landkreis einkaufen?

Das ist weiterhin möglich. Wir bitten jedoch darum auf einen „Einkaufstourismus“ zu verzichten.

Kann ich weiterhin Essen abholen?

Das ist weiterhin im Landkreis möglich.

Religiöse Veranstaltungen und Beerdigungen

Finden religiöse Veranstaltungen und Beerdigungen weiterhin statt?

An Veranstaltungen der Religions-, Glaubens und Weltanschauungsgemeinschaften kann weiterhin teilgenommen werden.

Kann ich auf Beerdigungen gehen?

Der Besuch von Beerdigungen ist weiterhin möglich.

Ausflüge / Urlaube

Kann ich meinen gebuchten Urlaub antreten?

Ja, das ist weiterhin möglich. Wir raten jedoch dringend von Urlauben ab.

Darf ich eine Person zum Flughafen bringen?

Die Fahrt zum Flughafen ist weiterhin möglich, wenn die Person von Ihnen betreut wird oder verwandt ist. Bitte achten Sie jedoch auch hier auf die geltenden Hygienebestimmungen inkl. dem Lüften und Tragen einer Maske.

